

Revisionsordnung (RevO) der Stadt Rheinfelden (Baden)

Die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 109 bis 112 Gemeindeordnung (GemO). Weitere Vorgaben ergeben sich aus der Gemeindeprüfungsordnung (GemPro).

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat mit Beschluss vom 25.09.2025 folgende geänderte Fassung der Revisionsordnung unter der ehemaligen Bezeichnung Rechnungsprüfungsordnung vom 14.11.2024 beschlossen und gem. § 112 Abs. 2 der GemO folgende Regelungen der Durchführung zu den Bestimmungen der Aufgaben und Befugnisse des Amtes für Revision getroffen.

§ 1

Stellung des Amtes für Revision

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die örtliche Prüfung das Amt für Revision als besonderes Amt eingerichtet.

(2) Das Amt für Revision ist nach § 109 Abs. 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

§ 2

Aufgaben und Produkte des Amtes für Revision

(1) Dem Amt für Revision obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO);

2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Rheinfelden, Bürgerheim Rheinfelden und Stadtwerke Rheinfelden vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 GemO);

3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt Rheinfelden (Baden) und den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung Rheinfelden, Bürgerheim Rheinfelden und Stadtwerke Rheinfelden zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);

4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt Rheinfelden (Baden) und den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung Rheinfelden, Bürgerheim Rheinfelden und Stadtwerke Rheinfelden (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO);

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Amt für Revision gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO);
 2. die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse, die sich die Stadt Rheinfelden (Baden) bei der Musikschule Rheinfelden und der Volkshochschule Rheinfelden vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO);
 3. die Visaprüfung für Kassenanordnungen ab 5.000 Euro sowie Kassenanordnungen über Beiträge;
 4. die Prüfung der Schlussrechnungen und Abschlagszahlungen für Bauleistungen einschließlich der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Lieferungen und Dienstleistungen;
 5. die Prüfung der Verwendungsnachweise;
 6. die Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit;
 7. die gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten;
 8. die Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen;
 9. die Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung vom 13. Januar 2013, GABl. 2013, S. 55 in der jeweils geltenden Fassung). Korruption umfasst demnach Bestechungsdelikte sowie damit häufig zusammenhängende so genannte Begleitdelikte (insbesondere Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Rechtsbeugung).
- (3) Der Gemeinderat kann dem Amt für Revision weitere Aufgaben übertragen. (§112 Abs. 2 GemO)
- (4) Prüfungsaufträge können sich auch aus rechtmäßigen Auflagen einer Zuschussbewilligung ergeben.
- (5) Die Leitung des Amtes für Revision bestimmt nach Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften und auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen Prüfungsplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung. Sie entscheidet weiter über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung unter Berücksichtigung der §§ 4, 5 GemPrO.
- (6) Die Produkte des Amtes für Revision ergeben sich aus dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Der Oberbürgermeister der Stadt Rheinfeld (Baden) überträgt dem Amt für Revision außerhalb der Aufgaben für die Rechnungsprüfung diese weiteren Aufgaben:

- Koordination des Datenschutzes
- Koordination der Informationssicherheit

§ 3

Ressourcen, Budget und Organisation

(1) Dem Amt für Revision werden die für die Wahrnehmung der Pflicht- und übertragenen Aufgaben erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Soweit die Kosten für die Prüfung nicht durch eine Umlage gedeckt werden, sind sie von den geprüften Stellen zu tragen. Die Eigenbetriebe haben gemäß § 6 GemPrO Kostenersatz zu leisten.

(2) Die Leitung des Amtes für Revision wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister berufen.

(3) Die Leitung des für Revision regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation des Amtes. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.

(4) Die Prüfenden müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Amtes für Revision eingestellt.

§ 4

Prüfungsdurchführung

(1) Das Amt für Revision führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen und nichtstädtischen Stellen unmittelbar. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Oberbürgermeister geleitet.

(2) Von bevorstehenden größeren Prüfungen werden die Leitungen der betroffenen Stellen unterrichtet, soweit es sich nicht um unvermutete Kassenprüfungen oder um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt. Eine vorherige Unterrichtung unterbleibt, wenn dadurch eine Beweisführung gefährdet würde. Dies gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften eine vorherige Unterrichtung gebieten.

(3) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen stattfinden.

(4) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden.

(5) Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen ist den geprüften Stellen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(6) In Fällen von strafbaren Handlungen, Dienstpflichtverletzungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie bei begründetem Verdacht auf solche, die das Amt für

Revision bei seinen Prüfungen feststellt oder von denen es Kenntnis erhält, unterrichtet es unverzüglich den Oberbürgermeister und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über den Oberbürgermeister hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten der Stadt Rheinfelden (Baden) erforderlich ist.

(7) Im Schlussbericht des Amtes für Revision nach § 110 Abs. 2 GemO (i. V. m. § 5 GemPrO) werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Feststellungen zusammengefasst. Dabei kann das Amt für Revision auch über Wesentliches aus den Prüfungen nach § 111 GemO berichten.

§ 5

Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Amtes für Revision

(1) Dem Amt für Revision sind von den Leitungen der betroffenen Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Stellen bzw. Einrichtungen unter Darlegung des genauen Sachverhalts unverzüglich anzuzeigen

1. Straftaten zum Nachteil der Stadt sowie begründete Verdachtsfälle, soweit sie für das Amt für Revision von Bedeutung sein können;

2. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung gemäß § 9 der Dienstanweisung für die Stadtkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) (DA-Kasse) oder Kassenfehlbeträge von mehr als 100 EUR.

(2) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu prüfenden Jahresabschlüsse einschließlich aller Bestandteile sowie sonstiger erläuternder Anlagen, Anhänge, Berichte und Übersichten sind dem Amt für Revision unverzüglich nach Fertigstellung zu überlassen.

(3) Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen sind dem Amt für Revision zur Wahrung eventueller Fristen seitens der Zuwendungsgeber rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorzulegen.

(4) Geschäftsberichte und Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Amt für Revision zur Durchführung der Betätigungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 von der Stadtkämmerei sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 7 sind dem Amt für Revision die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

(6) Vergabeunterlagen nach VOB und Honorarverträge können vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung angefordert werden.

(7) Das Amt für Revision ist über geplante organisatorische Änderungen und Umstellungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, sowie die Erhebung von Gebühren und Abgaben so frühzeitig zu informieren, dass eine Stellungnahme möglich ist, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Dies gilt insbesondere für die Einführung automatischer Ein- oder Auszahlungsverfahren und den Einsatz von Kassenautomaten. Ebenso gilt dies für die

Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen. Auf seinen Wunsch ist das Amt für Revision an Vorhaben zu beteiligen.

Von anderen wesentlichen organisatorischen Änderungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.

Regelmäßig wird eine Beteiligung an innerstädtischen Gestaltungsprozessen im Sinne einer vorangehenden begleitenden Prüfung ohne Sachbearbeitungs- bzw. Entscheidungsfunktion (ex ante) angestrebt, um die nachgehende Prüfung (ex post) zu entlasten. Das Amt für Revision wird hierzu unmittelbar in die städtische Projektarbeit eingebunden. Über den Umfang der Einbindung entscheidet die Leitung des Amtes für Revision.

(8) Das Amt für Revision ist vor der Einführung, Erweiterung oder Änderung aller das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berührenden Programme von den zuständigen Stellen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen einzubeziehen. Gleiches gilt für die Meldungen zum Einsatz von prüfungspflichtigen Programmen an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nach § 114 a GemO.

(9) Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen, der durch die Stadt bestimmten Abschlussprüfer sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten sind von den federführenden Stellen dem Amt für Revision umgehend zuzuleiten.

(10) Dem Amt für Revision sind die Namen der anordnungsberechtigten und der bei den Kassen zeichnungsberechtigten Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hat dem Amt für Revision unaufgefordert die jeweils aktuelle Liste aller Zahlstellen und Handvorschüsse zu übersenden. Gleiches gilt auch für die Sonderkassen.

(11) Dem Amt für Revision sind die Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) des Gemeinderats und aller Ausschüsse unverzüglich zugänglich zu machen.

(12) Städtische Stellen können die Beratung des Amtes für Revision beantragen.

§ 6

Rechte des Amtes für Revision bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

(1) Nach § 2 GemPrO kann der Prüfende alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit allein die zuständigen Prüfer. Dabei sind sie an allgemeine Weisungen der Leitung des Amtes für Revision gebunden.

(2) Das Amt für Revision kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfenden ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 3 GemPrO einzuräumen,

die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Amtes für Revision wahrgenommen werden kann. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Amtes für Revision unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten.

(3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie das lesende Zugriffsrecht nach Absatz 2 Satz 2 umfassen auch personenbezogene Daten einschließlich Personal-, und Sozialdaten sowie Daten im elektronischen Sitzungsdienst (Session), sofern sie zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Dies gilt ebenso für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die unmittelbar oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen bzw. der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Durchführung von Prüfungshandlungen ist gemäß § 5 Abs. 2 LDSG datenschutzkonform.

(4) Das Amt für Revision nimmt seine Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfenden der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Räume, die ausschließlich von Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Mitgliedern des Gemeinderats genutzt werden, sind ausgenommen. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Kassen, Unterlagen und Dateien, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zugänglich zu machen. Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist sicherzustellen, dass dem Amt für Revision im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind.

(6) Im Rahmen der Prüfung sind die Prüfenden berechtigt, Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Soweit das Amt für Revision bei Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund vertraglicher Regelung Aufgaben der Bauprüfung übertragen bekommen hat, sind die vorstehenden Befugnisse dem Amt für Revision vertraglich einzuräumen.

(7) Bei der Prüfung der Bewilligung von Zuwendungen von der Stadt Rheinfelden (Baden) sind dem Amt für Revision Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger einzuräumen.

§ 7

Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 können Vertreter des Amtes für Revision an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen in Personalangelegenheiten entscheidet das Amt für

Revision anhand der ihm überlassenen Tagesordnung (§ 5 Abs. 11), ob es zur Erfüllung seiner Aufgaben an der Sitzung teilnimmt.

§ 8

Zentrale Korruptionsverhütung und -bekämpfung

(1) Dem Amt für Revision als zentraler Antikorruptionsstelle der Stadt Rheinfeldern obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und –bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeitende für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.

(2) Alle städtischen Stellen und Mitarbeitende sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder das Amt für Revision bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend das Amt für Revision. Alle Mitarbeitende sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Revisionsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister